

Geschäftsordnung des *dibkom*-Beirats

(vom 20. März 2002, geändert durch Beschluss vom 25. März 2009)

§ 1 Geltungsbereich

Die Firma Deutsches Institut für Breitbandkommunikation GmbH (***dibkom***) hat die Einsetzung eines Beirats beschlossen. Dieser Beirat soll nach den in dieser Geschäftsordnung festgelegten Regeln arbeiten.

§ 2 Aufgaben

Der Beirat berät die Geschäftsführung und unterstützt sie bei der Durchsetzung ihrer gemeinnützigen Ziele:

- Festlegung und Einführung von Qualitätsstandards auf dem Gebiet der Ausbildung von Fachkräften für die Errichtung und den Betrieb von Breitbandnetzen
- Durchführung wissenschaftlicher Veranstaltungen
- Veröffentlichung wissenschaftlicher Publikationen
- Erstellung von Gutachten
- Mitwirkung bei der Erarbeitung von Normen und Standards für die Technik von Breitbandnetzen

§ 3 Mitgliedschaft

(1) Mitglieder werden auf gemeinsamen Vorschlag des Beirats und der Gesellschafter von der Geschäftsführung berufen.

(2) Es können sowohl natürliche als auch juristische Personen berufen werden. Juristische Personen benennen im Einvernehmen mit dem Beirat eine Mitarbeiterin oder einen Mitarbeiter als ständiges Mitglied im Beirat. Die Vertretung eines ständigen Mitglieds ist im Einzelfall zulässig, muss jedoch zeitgerecht vor der Sitzung der Geschäftsführung bekannt gegeben werden. Der Wechsel eines ständigen Mitgliedes ist im Einvernehmen mit dem Beirat möglich.

(3) Als Mitglieder kommen nur natürliche und juristische Personen in Frage, denen auf Grund ihrer Tätigkeit ein grundlegendes Interesse an einem hohen Qualitätsstandard von Breitbandnetzen unterstellt werden kann.

(4) Die Mitgliedschaft endet entweder durch einseitige schriftliche Erklärung des Mitglieds oder durch Ausschluss auf Grund eines Beschlusses des Beirats, dem 75 Prozent der Beiratsmitglieder zugestimmt haben. Die Mitgliedschaft endet darüber hinaus mit dem Tod des persönlichen Mitglieds bzw. der Auflösung der juristischen Person. Die Mitgliedschaft endet bei juristischen Personen auch, wenn durch Änderungen des Geschäftsfeldes der Bezug zur Aufgabenstellung der *dibkom* nicht mehr gegeben ist und dies durch Beschlussfassung des Beirates festgestellt wurde.

§ 4 Vorsitz

(1) Der Beirat wird nach außen und gegenüber der Geschäftsführung durch eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden vertreten. Diese Vorsitzende bzw. dieser Vorsitzende sowie eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter werden für eine Amtszeit von zwei Jahren aus den Reihen der Beiratsmitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.

(2) Wird in einem Wahlgang die einfache Stimmenmehrheit nicht erreicht, dann erfolgt eine Stichwahl unter den zwei Kandidaten mit den meisten Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

(3) Bei Ausscheiden der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden bzw. der Stellvertreterin oder des Stellvertreters findet auf der nächsten Sitzung für mindestens die restliche Amtszeit eine Nachwahl statt.

§ 5 Sitzungen

(1) Sitzungen des Beirates sollen mindestens einmal jährlich stattfinden.

(2) Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden in Abstimmung mit der Geschäftsführung in der Regel mindestens drei Wochen vorher unter Angabe eines Vorschlags für die Tagesordnung einberufen.

(3) Zu Beginn der Sitzung eingebrachte Anträge zur Tagesordnung bedürfen einer Zweidrittel-Mehrheit der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Beiratsmitgliedern.

(4) Die Geschäftsführung soll an den Beiratssitzungen teilnehmen und ist für die Führung des Protokolls verantwortlich.

(5) Die Gesellschafter der dibkom haben das Recht, an Sitzungen des Beirates und seiner Arbeitsgruppen teilzunehmen. Geschäftsführung und Gesellschafter dürfen sich an den Diskussionen beteiligen, verfügen jedoch über kein Stimmrecht.

§ 6 Arbeitsgruppen

Der Beirat kann zur Behandlung spezieller Themen Arbeitsgruppen einrichten. Diese Arbeitsgruppen werden von einer bei der Einrichtung zu bestimmenden Person geleitet.

§ 7 Abstimmungen

(1) Jedes anwesende Beiratsmitglied verfügt über eine Stimme.

(2) So weit in dieser Geschäftsordnung nichts anderes bestimmt ist, werden Beschlüsse mit der Mehrheit der auf „Ja“ oder „Nein“ abgegebenen Stimmen gefasst.

(3) Beiratsmitglieder können per Erklärung generell auf ihr Stimmrecht verzichten, wenn sie wegen eigener Grundsätze ihre Neutralität wahren möchten.

§ 8 Protokolle

Die Ergebnisse der Sitzungen des Beirats und seiner Arbeitsgruppen werden jeweils in einem Protokoll festgehalten. Beschlussanträge sind vor der Abstimmung zu formulieren und werden Bestandteil des Protokolls. Das Protokoll wird allen Beiratsmitgliedern und der Geschäftsführung bekannt gemacht und in der nächsten Sitzung des Beirats bzw. der Arbeitsgruppe verabschiedet. Die Nutzung der Ergebnisse von Arbeitsgruppen durch die Geschäftsführung erfolgt im Einvernehmen mit dem Beiratvorsitzenden,

§9 Kosten

Die Mitwirkung im Beirat erfolgt ehrenamtlich. Wenn es die wirtschaftliche Lage der **dib-kom** zulässt, können im Rahmen der Tätigkeit für den Beirat entstandene Reisekosten auf Antrag erstattet werden. Ein Anspruch auf diese Erstattung besteht jedoch nur bis zu den im Bundesreisekostengesetz geregelten Sätzen, und wenn die Geschäftsführung die Erstattung vor Reiseantritt zugesagt hat.

§ 10 Änderung der Geschäftsordnung

- (1) Vorschläge zur Änderung der Geschäftsordnung müssen als Punkt der Tagesordnung einer Beiratssitzung angekündigt werden.
- (2) Änderungen der Geschäftsordnung bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln aller stimmberechtigten Beiratsmitglieder.
- (3) Der Geschäftsführung bleibt zur Wahrung der Interessen der Gesellschaft ein Veto-recht vorbehalten.

§ 11 Inkrafttreten

- (1) Die Geschäftsordnung vom 20.März 2002 wurde mit den Ja-Stimmen von zwei Drittel der anwesenden Beiratsmitglieder beschlossen und trat unmittelbar in Kraft.
 - (2) Änderungen der Geschäftsordnung treten einen Tag nach der Beschlussfassung in Kraft.
-